

Kundeninformation zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Zeitarbeitnehmer, die im Schienenverkehrsbereich eingesetzt sind (TV BZ Eisenbahn)

Kernpunkte

Auswirkungen und Umsetzung in der Praxis

Geltungsbereich

- Gilt für **alle** Einsätze unserer Zeitarbeitnehmer im Bereich des Schienenverkehrs.
- Abgeschlossen zwischen BAP (Arbeitgeberverband Zeitarbeit) und EVG (Gewerkschaft).

Inkrafttreten

- Der Tarifvertrag gilt seit dem 01.04.2017 und enthält Entgelttabellen vom 01.10.2022 bis 01.01.2024

Systematik

- Branchenzuschläge auf Basis des BAP-Entgelt-Tarifvertrags unterscheiden sich je nach EG:

EG 1-2b u 9 EG 4 EG 3, 5-8

- zuschlagsfrei sind die ersten 6 Wochen eines Einsatzes = 0. Stufe -- --
- nach einer Einsatzzeit von 6 Wochen = 1. Stufe (5%) (5%) (3%)
 - nach einer Einsatzzeit von 3 Monaten = 2. Stufe (9%) (7%) (4%)
 - nach einer Einsatzzeit von 5 Monaten = 3. Stufe (12%) (9%) (6%)
 - nach einer Einsatzzeit von 7 Monaten = 4. Stufe (16%) (13%) (9%)
 - nach einer Einsatzzeit von 9 Monaten = 5. Stufe (20%) (15%) (10%)
 - nach einer Einsatzzeit von 15 Monaten = 6. Stufe (25%) (21%) (17%) oder die Zahlung von Equal Pay.
- **Wichtig:** Für die Berechnung der Einsatzdauer müssen auch Überlassungszeiten anderer Personaldienstleister berücksichtigt werden.

Einsatzunterbrechung

- Bei Einsatzunterbrechung von mehr als 3 Monaten beginnen die Einsatzzeiten neu zu laufen, der Zeitarbeitnehmer startet dann also zunächst in Stufe 0 (ausschlaggebend ist das Unternehmen, in das überlassen wird).

Deckelungsregelung

- Eine Deckelung auf 90% des regelmäßigen Entgelts eines vergleichbaren Mitarbeiters des Kundenunternehmens ist – sofern sich der Kunde darauf beruft – weiterhin möglich, allerdings nur für volle 15 Einsatzmonate.
- Die Deckelungsregelung darf **nicht** dazu führen, dass bereits die **1. Stufe vollständig entfällt**, daher zahlt Randstad in diesen Fällen **einen Mindestbranchenzuschlag von 1,5% ab der 1. Stufe durchgängig**.
- Nach 15 Monaten ist entweder die 6. Stufe ohne Deckelung anzuwenden oder die Zahlung des Arbeitsentgelts eines vergleichbaren Stammbeschäftigten zu vergüten (= gesetzliches Equal Pay).
- **Achtung:** Das Vergleichsentgelt verhält sich dynamisch! Veränderungen des Vergleichsentgeltes sind möglich, z.B. durch Tarifverhandlungen, Anpassung der Entgelte in tarifungebundenen Kundenbetrieben oder durch Einschnitte bei der Vergütung von Stammmitarbeitern.